

Neuer Berechtigungsschein zum Führen von Feuerwehrbooten (Scheckkartenformat)

Von Matthias Nitschmann, Brandmeister, Staatliche Feuerwehrschiele Regensburg



Seit vielen Jahren finden an den Staatlichen Feuerwehrschiele Regensburg und Würzburg Bootsführer-Lehrgänge für Angehörige von Feuerwehren mit motorgetriebenem Boot statt.

Der bisher nach erfolgreicher Teilnahme ausgehändigte Feuerwehr-Motorboot-Berechtigungsschein in Papierform wurde für nicht mehr zeitgemäß befunden. Deshalb erfolgte eine Umstellung auf ein modernes Scheckkartenformat. Das neue Dokument ist handlicher, wasserfester und fälschungssicherer.

Rechtlicher Hintergrund

Für das Führen von Wasserfahrzeugen, egal ob auf Bundeswasserstraßen oder Landesgewässern, ist grundsätzlich eine Fahrerlaubnis notwendig. Ausnahmen gibt es

zum Beispiel für kleine Fahrzeuge, die nur mittels Muskelkraft bewegt werden, oder mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 11,03 Kilowatt beträgt. Die hierfür maßgebliche Vorschrift ist die Binnenschiffpersonalverordnung (BinSchPersV). Sie gilt für Bundeswasserstraßen wie zum Beispiel für den Main oder die Donau. Für Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Feuerwehr, die unter 20 Meter lang sind, ist ein amtlicher Berechtigungsschein erforderlich (BinSchPersV § 13: (1) Wer eines der folgenden Fahrzeuge führt, kann seine Befähigung auch durch einen amtlichen Berechtigungsschein nachweisen: ... 2. Dienstfahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes, ... und der Feuerwehr; jeweils mit einer Länge von weniger als 20 Metern ...). Der amtliche Berechtigungsschein muss von der Dienst- oder Ausbildungsstelle des Betreffenden nach deren Vorgaben ausgestellt sein.

Für Landesgewässer gilt die Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Bay-SchiffV). Nach dieser ist auch eine Fahrerlaubnis erforderlich (Bay-SchiffV § 5 Führerscheinpflcht), der sich Schiffsführerschein nennt. Einen solchen benötigt allerdings wiederum nicht, wer ein vergleichbares Befähigungszeugnis einer Behörde eines Landes besitzt (Bay-SchiffV § 13 Anerkennung anderer Schiffsführerscheine). Dazu zählt auch der von den Feuerwehrschiele Regensburg und Würzburg ausgegebene amtliche Berechtigungsschein.

Zu beachten ist, dass an Gewässern, die nicht allgemein zur Schifffahrt zugelassen sind, die Schifffahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden

darf (BaySchiffV § 3 Genehmigungspflicht).

Umschreibemöglichkeit auf den »Sportbootführerschein Binnen«

Der amtliche Berechtigungsschein, der von den beiden Feuerwehrschiele Regensburg und Würzburg ausgehändig wird, gilt nur für Fahrten mit Booten der jeweiligen Dienststelle. Wer dagegen auf den Binnenschiffstraßen ein Sportboot führen will, bedarf dafür einer eigenen Fahrerlaubnis. Dies ist in der Sportbootführerscheiverordnung (SpFV) geregelt. (SpFV §3: Wer auf den Binnenschiffstraßen ein Sportboot führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis für die jeweilige Antriebsart.) Der amtliche Berechtigungsschein der Feuerwehrschiele in Bayern gilt als eine solche Fahrerlaubnis (SpFV §3 (2): Als Fahrerlaubnis ... werden für die jeweilige Antriebsart anerkannt: ... ein amtlicher Berechtigungsschein zum Führen eines mit Antriebsmaschine ausgerüsteten Fahrzeugs ...). Auf Antrag und gegen Vorlage des amtlichen Berechtigungsscheins bzw. einer beglaubigten Kopie bei einem der beliebigen Verbände (z.B. Deutscher Motoryachtverband) wird ein Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffstraßen ausgestellt. Das Ablegen einer erneuten Prüfung ist in diesem Fall erfreulicherweise nicht erforderlich (SpFV § 3 (5)).

Voraussetzung ist allerdings, dass der amtliche Berechtigungsschein als Befähigungsschein durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr anerkannt wurde. Eine Anerkennung erfolgt nur, wenn nachgewiesen ist, dass die Ausbildung bzw. Prüfung an den Feuerwehrschiele einer Sportbootführerscheinausbil-

dung bzw. -prüfung gleichwertig ist. Dazu war es notwendig, eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Anlehnung an die Sportbootführerscheiverordnung zu erstellen. Diese wurde durch die Feuerwehrschiele Regensburg und Würzburg abgestimmt. Die Veröffentlichung im Juli 2022 im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) bildete den erfolgreichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens.

Teilnahmevoraussetzungen

In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist unter anderem auch festgelegt, welche Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen sind:

- ▶ aktives Mitglied einer Feuerwehr
- ▶ Mindestalter 18 Jahre
- ▶ körperliche und geistige Tauglichkeit (ein ärztliches Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 der Sportbootführerscheiverordnung ist vorzulegen)

- ▶ mindestens Freischwimmer,
- ▶ Ausbildung in erster Hilfe.

Am ersten Lehrgangstag ist ein Nachweis der Tauglichkeit durch ein ärztliches Zeugnis mitzubringen; dadurch sichern sich Verantwortliche und Unternehmer auch versicherungs- und arbeitsschutzrechtlich ab. Um den amtlichen Berechtigungsschein erstellen zu können, ist wie bisher auch ein aktuelles Passbild im Standardformat erforderlich. □

